

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der

Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH

Der Aufsichtsrat der Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH gab sich gemäß § 9 Abs.8 Gesellschaftsvertrag in seiner Sitzung am 17.03.2020 die nachfolgende Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung am 24.04.2020 beschlossen hat.

§ 1

Geschäftsführung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung. Gemäß § 104 Abs. 3 der Gemeindeordnung werden die Interessen der Stadt Ulm hierbei besonders berücksichtigt.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.

§ 2

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet.
- (2) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige usw. vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.

§ 3

Aufsichtsratssitzungen

(1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Im Übrigen gelten für das Verfahren §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Tagesordnungen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrates sind dem Beteiligungsmanagement der Stadt Ulm zuzusenden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Vertreter des Beteiligungsmanagements ohne Stimmrecht zur Teilnahme berechtigt.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen. Die Tagesordnung wird an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an das Beteiligungsmanagement der Stadt Ulm versandt.
- (2) In besonderen Fällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.

§ 5

Bericht der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Aufsichtsrat verlangen.

§ 6

Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Die Niederschriften werden an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an das Beteiligungsmanagement der Stadt Ulm versandt und in den Akten der Gesellschaft gem. den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können Einblick in die aufbewahrten Niederschriften nehmen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, ausgeschlossen ist.

(3) Die Einladung, der Versand der Tagesordnung, der Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten, sowie Fertigung, Verteilung und Aufbewahrung der Niederschriften kann auf digitalem Weg erfolgen. Dabei ist die Vertraulichkeit der Unterlagen geeignet sicherzustellen.

§ 7

Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben oder wenn eine Befangenheit im Sinne § 18 GemO Baden-Württemberg vorliegt.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung

Für die nach § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ziff 6)	Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	300.000 €
Ziff 7)	a) Aufnahme von Darlehen, wenn der Kreditrahmen im Wirtschaftsplan überschritten wird	500.000 €
	b) Bestellung von Sicherheiten und Bürgschaften	150.000 €
Ziff 8)	a) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen	150.000 €
	b) Führung von Aktivprozessen (Streitwert)	150.000 €
Ziff 10) Abschluss sonstiger Verträge und Rechtsgeschäfte sowie Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans		
	jährlich einmalig	300.000 € 500.000 €

Im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans oder genehmigter Bau-, Instandsetzungsoder Modernisierungsprojekte ist keine weitere Auftragsfreigabe notwendig. Über die erfolgten Beauftragungen oberhalb der Betragsgrenzen erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung.